

# Maklerauftrag

**Eigentümer:** Vijay Abhang, Frühlingstr. 18, 63808 Haibach

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

**Makler:**

**RES Immobilien Netzwerk GmbH, Heinsenstr. 2-4, 63739 Aschaffenburg**

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

**Immobilie:**

Adresse wie oben ..Eigentümer“

---

## **§ 1 Pflichten des Auftragnehmers**

Gegenstand des Auftrags ist der Nachweis von Kaufinteressenten und/oder Vermittlung eines Kaufvertrags über das Auftragsobjekt. Der Auftragnehmer ist zur Maklertätigkeit, sowie zu Werbeaktivitäten **verpflichtet**. Falls nicht anders vereinbart, müssen die Verkaufs- bzw. Werbeaktivitäten innerhalb von 72 Stunden aufgenommen werden. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet die allgemeinen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und das Angebot so diskret anzubieten, dass erst bei konkretem Interesse Eigentümerinformationen preisgegeben werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber regelmäßig über den Vermarktungsstand zu informieren und diesem die Interessenten, mit welchen Verhandlungen aufgenommen wurden, nachzuweisen.

## **§ 2 Vertragslaufzeit und Wunschpreis**

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit einen Alleinverkaufsauftrag für 100 Tage.  
Nach Ablauf dieser Zeit endet der Vertrag automatisch ohne, dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ohne anderweitige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers beträgt der Zielpreis 560.000 Euro.

### 3 Maklercourtage

Konnte der Auftragnehmer dem Auftraggeber erfolgreich einen Kaufinteressenten nachweisen bzw. hat erfolgreich einen Käufer vermittelt und schließt der Auftraggeber mit diesem einen Kaufvertrag hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein Erfolgshonorar i.H.v. ~~2,5%~~<sup>2,975%</sup> inkl. MwSt des beurkundeten Kaufpreises vom Auftraggeber. Das Honorar ist verdient und fällig bei Kaufvertragsabschluss, spätestens jedoch mit Eingang des Kaufpreises beim Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigten.

Sollte der Auftraggeber nach Auftragsende einen Kaufvertrag mit einem Interessenten abschließen, der während der Auftragsdauer vom Auftragnehmer nachgewiesen bzw. vermittelt wurde, wird ein Honorar in Höhe von ~~2,5%~~<sup>2,975%</sup> Prozent inkl. MwSt des beurkundeten Kaufpreises fällig.

Der Auftragnehmer ist berechtigt auch für den jeweilig anderen Vertragspartner provisionspflichtig tätig zu werden.

### § 4 Aufwendersatz

Für den Fall, dass der Auftraggeber während der Vertragslaufzeit seine Verkaufsabsichten aufgibt, den Vertrag in irgendeiner Form verletzt oder den Verkauf mutwillig erschwert, ist der Auftragnehmer berechtigt eine Aufwandspauschale einfordern. Diese richtet sich nach der geleisteten Arbeit und dem entstandenen Aufwand

### § 5 Pflichten des Auftraggebers und Behördengänge

Im Sinne der bestmöglichen Vermarktung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle vorhandenen relevanten Unterlagen zum Auftragsobjekt zur Verfügung und bevollmächtigt den Auftragnehmer im Zweifel von Notariaten, Behörden und Hausverwaltungen die für den Verkauf relevanten Informationen und Unterlagen einzuholen.

Der Auftraggeber ist ebenso verpflichtet bekannte Mängel an der Immobilie anzuzeigen und sämtliche Angaben in Bezug auf Zustand und Beschaffenheit wahrheitsgemäß anzugeben. Während der Laufzeit des Alleinauftrages wird der Auftraggeber keine Aktivitäten unternehmen, welche die Vermittlung eines Kaufvertrags durch den Auftragnehmer erschweren oder behindern. Der Auftraggeber wird keine anderen Makler beauftragen und die Tätigkeit anderer Makler unterbinden. Mit Auftragserteilung bevollmächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer bestehende Makleraufträge in seinem Namen zu kündigen.

### Individuell getroffene Zusatzvereinbarungen:

Herr Michael Schröder ist bereits als Interessent vorhanden. Bisher wurde die Preisverhandlung von Herrn Abhang geführt. Wenn der Auftragnehmer die weitere Verhandlung führt wird nur 50% der Provision fällig.

### Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen des Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

Haibach, den 30.06.2023

Haibach, den 30.06.2023



(Auftraggeber)



(Auftragnehmer)